

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 302



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

53. Jahrgang
9. November 2010

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2010/C 302/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5958 — GS/TPG/Ontex) ⁽¹⁾	1
2010/C 302/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEUV — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽²⁾	2
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2010/C 302/03	Euro-Wechselkurs	3

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

⁽²⁾ Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2010/C 302/04	Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Beschlusses K(2010) 7499 der Kommission über Kriterien und Maßnahmen für die Finanzierung — im Rahmen des Gemeinschafts-systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — von kommerziellen Demonstrationsprojekten, die auf eine umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung von CO ₂ abzielen, und von Demon-strationsprojekten für innovative Technologien für erneuerbare Energien	4
---------------	---	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2010/C 302/05	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5913 — CEZ/EPH/MIBRAG Group) ⁽¹⁾	5
2010/C 302/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5995 — VW/Karmann) ⁽¹⁾	6
2010/C 302/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6003 — Renco Group/Body Systems) ⁽¹⁾	7
2010/C 302/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6011 — ATP/PFA/Folksam Group/CPD/FIH Group) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2010/C 302/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5983 — Tyco Electronics/ADC Telecommunications) ⁽¹⁾	9
2010/C 302/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5932 — News Corp/BSkyB) ⁽¹⁾	10



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5958 — GS/TPG/Ontex)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 302/01)

Am 30. September 2010 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32010M5958 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEUV**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind)

(2010/C 302/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	1.3.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 636/09
Mitgliedstaat	Polen
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Pomoc dla sektora leśnictwa – pomoc dla Lasów Państwowych na projekty retencyjne
Rechtsgrundlage	Ustawa z dnia 6 grudnia 2006 r. o zasadach prowadzenia polityki rozwoju
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Unterstützung der Forstwirtschaft
Form der Beihilfe	Direkter Zuschuss
Haushaltsmittel	300 Mio. PLN
Beihilfehöchstintensität	85 %
Laufzeit	2010-2015
Wirtschaftssektoren	Forstwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Narodowy Fundusz Ochrony Środowiska i Gospodarki Wodnej ul. Konstruktorska 3A 02-673 Warszawa POLSKA/POLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

8. November 2010

(2010/C 302/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3917	AUD	Australischer Dollar	1,3770
JPY	Japanischer Yen	112,88	CAD	Kanadischer Dollar	1,3960
DKK	Dänische Krone	7,4535	HKD	Hongkong-Dollar	10,7880
GBP	Pfund Sterling	0,86270	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7680
SEK	Schwedische Krone	9,2940	SGD	Singapur-Dollar	1,7922
CHF	Schweizer Franken	1,3435	KRW	Südkoreanischer Won	1 549,24
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,5560
NOK	Norwegische Krone	8,0850	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,2939
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,3495
CZK	Tschechische Krone	24,575	IDR	Indonesische Rupiah	12 396,12
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3038
HUF	Ungarischer Forint	274,60	PHP	Philippinischer Peso	60,058
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	42,8150
LVL	Lettischer Lat	0,7093	THB	Thailändischer Baht	41,267
PLN	Polnischer Zloty	3,9193	BRL	Brasilianischer Real	2,3607
RON	Rumänischer Leu	4,2875	MXN	Mexikanischer Peso	17,0462
TRY	Türkische Lira	1,9621	INR	Indische Rupie	61,8200

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Beschlusses K(2010) 7499 der Kommission über Kriterien und Maßnahmen für die Finanzierung — im Rahmen des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — von kommerziellen Demonstrationsprojekten, die auf eine umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂ abzielen, und von Demonstrationsprojekten für innovative Technologien für erneuerbare Energien

(2010/C 302/04)

Hiermit wird erstmals zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des vorgenannten Beschlusses vom 3. November 2010 aufgefordert.

Für diese Aufforderung werden Vorschläge erbeten. Die Fristen und praktischen Einzelheiten zur Aufforderung sowie der Leitfaden für Antragsteller sind über folgende Website der Europäischen Kommission abrufbar:

http://ec.europa.eu/clima/funding/ner300/index_en.htm

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.5913 — CEZ/EPH/MIBRAG Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 302/05)

(Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates)

Am 25. Oktober 2010 ist die Anmeldung des geplanten Zusammenschlusses zwischen CEZ, EPH und MIBRAG Group bei der Europäischen Kommission eingegangen. Am 3. November 2010 unterrichtete(n) der/die Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5995 — VW/Karmann)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 302/06)

1. Am 21. Oktober 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Volkswagen AG („VW“, Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über Teile der in Deutschland befindlichen Vermögenswerte des insolventen Unternehmens Wilhelm Karmann GmbH („Karmann“, Deutschland), einschließlich des Geschäftsbereichs technische Entwicklung und der Sparte Werkzeugbau.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- VW: weltweite Tätigkeit in der Entwicklung, der Produktion und dem Verkauf von Pkw, leichten Nutzfahrzeuge, Bussen, Nutzfahrzeugen und Fahrzeugteilen,
- Karmann: Karosseriebau, Entwicklung und Herstellung von Fahrzeugteilen, Modulen und Gesamtfahrzeugen sowie Anlagenbau, Entwicklung und Produktion von Werkzeugen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5995 — VW/Karmann per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6003 — Renco Group/Body Systems)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 302/07)

1. Am 22. Oktober 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen The Renco Group („TRG“, USA), das über seine 100 %ige Tochter Inteva Products LLC im Bereich Automobilkomponenten tätig ist, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über das Unternehmen Body Systems Inc. („BSI“, NL), eine 100 %ige Tochter von Arvin Meritor.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TRG: Automobilkomponenten, u. a. Türmodule, Schlösser, Innenausstattung und Cockpits,

— BSI: integrierte Schiebedächer und Türsysteme für leichte Nutzfahrzeuge.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6003 — Renco Group/Body Systems per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6011 — ATP/PFA/Folksam Group/CPD/FIH Group)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2010/C 302/08)

1. Am 29. Oktober 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Arbejdsmarkedets Tillægspension („ATP“, Dänemark), Pension forsikringsaktieselskab („PFA“, Dänemark) sowie Folksam ömsesidig livsförsäkring und Folksam ömsesidig sakförsäkring (zusammen „Folksam Group“, Schweden) und C.P. Dyvig & Co. A/S („CPD“, Dänemark) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens FIH Erhvervsbank A/S („FIH“, Dänemark).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ATP: Rentenzusatzversicherungen,
- PFA: Renten- und Lebensversicherungen,
- Folksam Group: Lebens- und Sachversicherungen,
- CPD: Finanzberatung, Unternehmensfinanzierung, Fusions- und Übernahmeverberatung und Kapitalbeteiligungen,
- FIH: Bankdienstleistungen für Unternehmen, Immobilienfinanzierung, strukturierte Finanzierungen, Kapitalmärkte, Fusions- und Übernahmeverberatung und Investmentbanking.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6011 — ATP/PFA/Folksam Group/CPD/FIH Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5983 — Tyco Electronics/ADC Telecommunications)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 302/09)

1. Am 28. Oktober 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Tyco Electronics Minnesota Inc., eine indirekte 100 %ige Tochter von Tyco Electronics („TE“, USA), erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens ADC Telecommunications, Inc. („ADC“, USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TE: Konstruktion, Fertigung und Marketing von elektronischen Bauteilen für Kunden vieler verschiedener Industriezweige,
- ADC: Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen für Telekommunikations-, Drahtlos-, Kabel- und Unternehmensnetze.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5983 — Tyco Electronics/ADC Telecommunications per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5932 — News Corp/BSkyB)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 302/10)

1. Am 3. November 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen News Corporation („News Corp“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens British Sky Broadcasting Group plc. („BSkyB“, Vereinigtes Königreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- News Corp: diversifiziertes, globales Medienunternehmen, das in den Bereichen Produktion von Fernsehunterhaltung, Fernsehprogramme, Zeitungen und Informationsdienste, Buchverlagswesen und weiteren wie z. B. Außenwerbung tätig ist,
- BSkyB: Großanbieter von TV-Kanälen, Anbieter von Pay-TV-Kanälen für Endkunden, Bereitstellung von technischen Diensten für Pay-TV, Werbung und andere Dienste wie die Bereitstellung von Telefon- und Breitbanddiensten für Endkunden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5932 — News Corp/BSkyB per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2010/C 302/11)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates ⁽¹⁾ Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**„MOULES DE BOUCHOT DE LA BAIE DU MONT-SAINT-MICHEL“****EG-Nr.: FR-PDO-0005-0547-30.03.2006****g.U. (X) g.g.A. ()**

Diese Zusammenfassung enthält zu Informationszwecken die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation.

1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:

Name: Institut national de l'origine et de la qualité
Anschrift: 51 rue d'Anjou
75008 Paris
FRANCE
Tel. +33 0153898000
Fax +33 0153898060
E-Mail: info@inao.gouv.fr

2. Antragstellende Vereinigung:

Name: Comité de défense des «Moules de bouchot de la Baie du Mont-Saint-Michel»
Anschrift: Maison de la baie
35960 Le-Vivier-sur-Mer
FRANCE
Tel. +33 0299488615
Fax +33 0299488615
E-Mail: —
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Sonstige ()

3. Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.7. Fisch, Muscheln, Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

4. Produktspezifikation:

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1 Bezeichnung:

„Moules de Bouchot de la Baie du Mont-Saint-Michel“

4.2 Beschreibung:

Lebende, an Pfählen gezüchtete Miesmuscheln vorwiegend der Spezies *Mytilus edulis* (weniger als 5 % Miesmuscheln der Art *Mytilus galloprovincialis* oder Hybridmuscheln *galloprovincialis edulis*), gekennzeichnet durch eine glatte, dunkle, regelmäßig ausgebildete Schale mit gelb bis orange farbenem Fleisch, frei von Krabben oder Sand. Die Fleischtextur ist zart und leicht zergehend, bei vorherrschend süßlichem Geschmack.

Sie sind durchschnittlich 4 cm lang oder länger, der Kohlenhydratgehalt im gekochten Fleisch beträgt mehr als 4 %, und der Mindestfleischanteil liegt nach dem Lawrence- und Scott-Index bei 120. Wie man die durchschnittliche Länge und den Mindestfleischanteil an vermarktungsfertigen Muschelchargen misst und kontrolliert, ob die Muschel zur richtigen Spezies gehören, wird in Abschnitt 5 „Herstellungsverfahren“ erläutert.

4.3 Geografisches Gebiet:

Das geografische Muschelerzeugungsgebiet umfasst ein Zuchtgebiet, das sich auf den Wattflächen in der Bucht von Mont-Saint-Michel südlich einer Linie zwischen dem Kirchturm von Carolles und der Landspitze „Pointe de la Chaîne“ westlich der Grenze zwischen den Departements Ille et Vilaine und Manche erstreckt, sowie ein Verarbeitungs- und Abpackgebiet, das die Gemeindeflächen von Cancale, Cherruex, Le Vivier-sur-Mer, Mont-Dol, Hirel, Saint-Benoît-des-Ondes und Saint-Méloir-des-Ondes umfasst.

Zum Aufstellgebiet der Muschelpfähle und den Freigewässern gehören:

- Teile des öffentlichen Seegebiets, wo die Gewässer liegen, die für das allgemeine System der biologischen Produktion in der Bucht von Mont-Saint-Michel charakteristisch sind und sich insbesondere durch eine geringe Strömungsgeschwindigkeit auszeichnen, und
- weitläufige Wattflächen mit Sedimenten aus feinkörnigem Sand in *Macoma Balthica* oder fein- bis mittelkörnigem Sand tierischen Ursprungs im Niederwasserbereich.

Hier finden die Muscheln die Voraussetzungen für ein reichhaltiges, spezifisches und vielfältiges Nahrungsangebot, das bedingt ist durch:

- die sehr weitläufigen Wattflächen,
- die Überdeckung mit feinem Sand, auf dem sich spezifische Meeresbodenbewohner entwickeln können,
- die Wechselwirkung zwischen der durch den größten Tidenhub in Frankreich entstehenden Strömung und der Wasserfracht der in die Bucht mündenden Flüsse,
- den Austausch und die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Ökosystemen, wie Poldern, Wattflächen und Salzmarschen.

Für das Verarbeitungs- und Abpackgebiet sind die früheren Muschelzuchtpraktiken maßgeblich, wie sie seit den 1950-er Jahren an den traditionellen Zufahrtswegen zu den Muschelpfählen im wassernahen Wattbereich (per Boot oder über Wege am Boden) zu beobachten waren.

4.4 Ursprungsnachweis:

Betreiber, die nach den Erzeugungsbedingungen von „Moules de bouchot de la baie du Mont-Saint-Michel“ wirtschaften, müssen sich durch Unterzeichnung einer Identifizierungserklärung zur Einhaltung der Spezifikation verpflichten. So können alle Betreiber erfasst werden, die an den Erzeugungs-, Wasch-, Sortier- und Verpackungsvorgängen für die Ursprungsbezeichnung beteiligt sind.

Es sind verschiedene Register vorgeschrieben: eines für Aufzeichnungen über die Zucht- und Reinigungsabläufe, ein weiteres zur mengenmäßigen Überwachung der in den Freigewässern oder Becken lagernden Miesmuscheln, ein drittes zur Erfassung der Miesmuschelmengen, die in die Wasch- und Sortierabläufe eingehen, und ein letztes zur Kontrolle der abgepackten Mengen.

Zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit werden die für die geschützte Ursprungsbezeichnung „Moules de bouchot de la baie du Mont Saint-Michel“ bestimmten Muscheln in den verschiedenen Herstellungsstufen wie Aufzucht, Waschen, Absieben und Verpacken von anderen Muscheln physisch getrennt gehalten.

Jede Verpackung ist durch ein Kennzeichnungssystem erkennbar, aus dem Gewicht, Name des Erzeugers, Angaben zur Versandstelle, Abpackdatum und die laufende Packungsnummer hervorgehen.

Parallel zu diesen Abläufen erfolgen Analysen und organoleptische Untersuchungen, die die Qualität und die typische Eigenart der Muscheln gewährleisten.

4.5 Herstellungsverfahren:

Es handelt sich um so genannte „Bouchots-Muscheln“, die an in den Wattboden gerammten vertikalen Pfahlreihen gezüchtet werden.

Der Besatz der Muschelpfähle erfolgt durch Schnüre mit Muschellarven bis spätestens 31. Oktober jeden Jahres, und dabei muss eine vorgegebene maximale Besatzdichte der Pfähle eingehalten werden.

Die Muscheln werden im Zuchtgebiet in so genannten „Bouchots-Konzessionen“ mit mehreren Pfahlreihen gehalten, deren Verteilung und Aufstellichte für die Ursprungsbezeichnung fest vorgegeben sind.

Die Muscheln werden mindestens elf Monate lang, und davon mindestens acht Monate am Pfahl gezüchtet, gerechnet ab dem Besatzzeitpunkt der jeweiligen Muschelpfähle, ohne dass aber eine Zuchtdauer von 24 Monaten überschritten werden darf.

Die Erntezeit für die Miesmuscheln liegt zwischen dem 15. Juni und dem 15. Februar des auf den Besatz der jeweiligen Pfähle folgenden Jahres und zwischen dem 15. Juni und dem 31. Juli für Muscheln mit einer Mindestzuchtdauer von 18 Monaten. Nach ihrer Abnahme können die Muscheln in Freigewässern gelagert oder in geschlossenen Gitterbehältern in überflutungssichere Becken gelegt werden, die in den Reinigungsanlagen und Versandstellen angelegt wurden und mit frischem Meerwasser gespeist werden.

Nach einem möglichen Durchlauf durch Freigewässer oder Becken werden die Miesmuscheln in den Versandstellen im definierten Verarbeitungs- und Abpackgebiet durch Abnehmen von der Traube vereinzelt, gewaschen und sortiert.

Zum Abpacken bereitstehende oder für analytische Untersuchungen entnommene Muschelchargen dürfen höchstens 5 % Miesmuscheln der Art *Mytilus galloprovincialis* oder Hybridmuscheln der Art *galloprovincialis edulis* enthalten; auch dürfen höchstens 20 % der Miesmuscheln kleiner als 4 cm sein.

Wie der Mindestfleischanteil ermittelt wird, ist in der Produktspezifikation genau festgelegt. Bei außergewöhnlichen Witterungs- oder Wachstumsverhältnissen für eine bestimmte Ernte kann dieser Fleischanteil in Miesmuscheln um bis zu 5 % gegenüber den Vorgaben in Abschnitt 4.2. „Beschreibung des Erzeugnisses“ durch landesweite Anordnung gesenkt werden.

Das Verpacken erfolgt innerhalb des abgegrenzten Verarbeitungs- und Abpackgebiets, und dafür dürfen nur Muscheln aus derselben Versandstelle verwendet werden. Dies darf nicht länger als 18 Stunden nach dem Waschen und Absieben der Miesmuscheln dauern.

Die Miesmuscheln werden in Verpackungen mit maximal 15 kg Inhalt versandt und vermarktet. Als Verkaufsverpackung kommen 2 kg- bis 15 kg-Säcke oder Schalen zu 0,5 kg bis 7 kg in Frage.

4.6 Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Besonderheit des geografischen Gebiets

Die unter die Ursprungsbezeichnung „Moules de bouchots de la baie du Mont-Saint-Michel“ fallenden Gemeinden liegen am Küstenstreifen der Bucht von Mont-Saint-Michel im Golf von St. Malo.

Die Bucht von Mont-Saint-Michel, für die ein weites, nur sehr gering abfallendes Wattgebiet mit dem höchsten Tidenhub an französischen Küsten kennzeichnend ist, besteht aus einem Mosaik von Ökosystemen (Polder, Salzmarschen, Verlandungsflächen, Flussmündungen usw.) mit der charakteristischen Wechselwirkung zwischen Festland und Meeresflächen am Übergang zwischen Land und Meer.

Die seichten Wassermassen, die über dieser ausgedehnten Wasserfläche liegen, erwärmen sich bereits im Frühjahr stark und zeigen durch den hier vorkommenden feinen oder fein- bis mittelkörnigen Sand eine starke Trübung. Nach dem Eintritt in die Bucht verlagern sich die Wasserströme nur sehr langsam, wenn man einmal von den Schwankungen durch die Gezeitenbewegungen und den Wind absieht.

Eine weitere Besonderheit der Bucht von Mont-Saint-Michel ist, dass es hier keine nennenswerten Bestände endemischer Muschelarten gibt. *Mytilus galloprovincialis* kommt in freier Natur nur vereinzelt vor, und *Mytilus edulis* kann sich nicht erfolgreich fortpflanzen.

Diese außergewöhnlichen natürlichen Gegebenheiten haben eine Reihe gewerblicher Züchter aus der Charente dazu veranlasst, Ende der 1950-er Jahre die Miesmuschelzucht auf Besatzpfählen einzuführen. Da sie sich der Risiken durch Überproduktion für die Umwelt und das Produkt selbst bewusst waren, haben sie den Erlass strenger Vorschriften für die Aufstellung von Muschelpfählen gefördert. Die Miesmuschelzüchter haben auch ein Verfahren zur Ernteeröffnung und -schließung anhand analytischer und organoleptischer Untersuchungen geschaffen, um eine zu frühe Ernte zu vermeiden, wenn die Miesmuscheln noch nicht die ausreichende Größe erreicht haben.

Besonderheit des Erzeugnisses

In der Bucht von Mont-Saint-Michel wird eine Miesmuschel der Art *Mytilus edulis* auf Besatzpfählen im Meer gezüchtet, die sich von Muscheln derselben Art und aus der gleichen Haltung an anderen Standorten deutlich unterscheidet; dies liegt hauptsächlich an der starken Ausfüllung der Schale, dem hohen Anteil an Kohlenhydraten und ihrem gelb bis orangefarbenen Fleisch, das eine weich zergehende, zarte Textur aufweist und vorwiegend süßlich schmeckt.

Aufgrund ihrer Eigenschaften sind Miesmuscheln aus der Bucht von Mont-Saint-Michel heute ein fester Begriff auf dem Markt, insbesondere durch den höheren Verkaufspreis, den sie im Vergleich zu Produkten von anderen Erzeugungstandorten erzielen.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen geografischem Gebiet und der Qualität oder den Eigenschaften des Produkts

In den 1950-er Jahren haben Miesmuschelzüchter aus der Bucht von Aiguillon auf der Suche nach neuen Produktionsstandorten für Bouchot-Muscheln in der Bucht von Mont-Saint-Michel besonders günstige Voraussetzungen gefunden, für die das sehr geringe und sehr regelmäßige Gefälle der Wattflächen und die traditionellen Zufahrtsmöglichkeiten zu Wasser und zu Land maßgeblich sind.

Durch die bathymetrischen Verhältnisse kommen den Miesmuscheln die Vorteile der Aufzucht an Muschelpfählen in starkem Maße zugute; dadurch sind auch die Wärme- und Trübheitsverhältnisse der Wassermassen bedingt, die ein reichliches Nahrungsangebot hier begünstigen, wobei die Muscheln kein Zusatzfutter erhalten. Im Übrigen führt die sehr lange Verweilzeit der Wassermassen hinten in der Bucht dazu, dass die aufeinander folgenden Generationen von Phytoplankton länger mit den Miesmuscheln in Kontakt bleiben und so für reichlich Nahrung sorgen.

Das weitere große Nahrungsangebot stammt aus den verschiedenen Ökosystemen der Bucht und ist für den hohen Füllungsanteil und die spezifischen organoleptischen Merkmale der Miesmuscheln aus der Bucht von Mont-Saint-Michel maßgeblich. Von diesen verschiedenen Quellen spielen die an der Oberfläche der Schlammflächen im Watt vorkommenden Mikroalgen eine wichtige Rolle, denn es konnte festgestellt werden, dass im Mageninhalt der Miesmuscheln aus der Bucht von Mont-Saint-Michel 96 % der Kieselenskelette von 4 Kieselalgenarten stammen, die auf diesen Sedimenten siedeln.

Da die Strömungsverhältnisse der Wassermassen zudem das Vorkommen von *Mytilus galloprovincialis* und die Fortpflanzung von *Mytilus edulis* verhindern, sind die in der Bucht ausgesetzten Miesmuscheln sicher vor jedem Wettbewerb um Lebensraum und Nahrungsquellen und können so sehr rasch wachsen.

Und schließlich sorgen verschiedene Steuerungsmaßnahmen für die Ressource und die Erhaltung der Umwelt durch die gewerblichen Muschelzüchter dafür, dass die natürlichen Gegebenheiten von den Bouchot-Miesmuscheln in der Bucht von Mont Saint Michel richtig genutzt werden können.

So tragen die geografischen Voraussetzungen in der Bucht von Mont-Saint-Michel durch ihre natürlichen Komponenten, die von den Muschelzüchtern seit Beginn der Erzeugung umsichtig genutzt werden, dazu bei, dass die Miesmuscheln der Art *Mytilus edulis* bei der Aufzucht an Pfählen spezifische Eigenschaften erhalten.

4.7 Kontrolleinrichtung:

Name: Institut national de l'origine et de la qualité (I.N.A.O.)
Anschrift: 51 rue d'Anjou
75008 Paris
FRANCE

Tel. +33 0153898000
Fax +33 0142255797
E-Mail: info@inao.gouv.fr

Name: Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes
(DGCCRF) (Amt für Wettbewerb, Lebensmittelkontrolle und Betrugsschutz)

Anschrift: 59 Bd V. Auriol
75703 Paris Cedex 13
FRANCE

Tel. +33 0144871717
Fax +33 0144973037
E-Mail: —

4.8 Etikettierung:

Zur Kennzeichnung von Miesmuscheln der Bezeichnung „Moules de bouchot de la baie du Mont-Saint-Michel“ muss auf jeder Einzelpackung angegeben sein: die geschützte Ursprungsbezeichnung „Moules de bouchot de la baie du Mont-Saint-Michel“ in einer Schrift, die mindestens so groß ist wie die größten Buchstaben auf dem Etikett, die Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ und das g.U.-Gemeinschaftslogo unmittelbar vor oder hinter dem Bezeichnungsnamen ohne Angaben dazwischen.

Veröffentlichung eines Änderungsantrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2010/C 302/12)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ÄNDERUNGSANTRAG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

ÄNDERUNGSANTRAG GEMÄSS ARTIKEL 9

„BEAUFORT“

EG-Nr.: FR-PDO-0217-0106-07.07.2009

g.g.A. () g.U. (X)

1. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht:

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang
- Etikettierung
- Einzelstaatliche Vorschriften
- Sonstiges (bitte angeben)

2. Art der Änderung(en):

- Änderung des einzigen Dokuments oder der Zusammenfassung
- Änderung der Spezifikation der eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die weder ein einziges Dokument noch eine Zusammenfassung veröffentlicht wurde
- Änderung der Spezifikation, die zu keiner Änderung des veröffentlichten einzigen Dokuments führt (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)
- Vorübergehende Änderung der Spezifikation nach Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

3. **Änderung(en):**

3.1 *Abgrenzung des geografischen Gebiets:*

Auf der Liste der Gemeinden im geografischen Gebiet der g.u. Beaufort kommen folgende Gemeinden oder Gemeindeteile hinzu: Tours en Savoie und Montsapey (Departement Savoie) ganz, Albertville (Departement Savoie) in Teilen mit den Grundbuchabschnitten E2, E3, E4.

Begründung:

Im Erzeugergebiet der g.U. Beaufort sind Anträge auf Aufnahme gestellt worden.

Mit einer Expertenkommission wurden Untersuchungen durchgeführt, um die unverwechselbaren Erkennungsmerkmale des Erzeugungsgebiets eindeutiger zu fassen. Diese Untersuchungen haben zur Aufstellung eines Kriterienschemas geführt, anhand dessen einigen Anträgen stattgegeben werden konnte.

Die Charakterisierungselemente des Erzeugungsgebiets Beaufort lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Es liegt geologisch gesehen in den inneren Alpen, die hier durch einen kristallinen Untergrund in Verbindung mit Löss- und Sedimentböden gekennzeichnet sind. In den offenen Räumen der Höhenlagen und an den weitläufigen Hängen konnten ausgedehnte Grünlandflächen (oder Almen) entstehen, die sich in mehreren Stufen bis auf 1 500 m bis 3 000 m Höhe hinaufziehen.

Auf den verschiedenen Höhenlagen kann das Gras den ganzen Sommer über von Juni bis September gedeihen und ist reich an vielen verschiedenen Futterpflanzen.

Es entstand ein nach Höhenlage abgestuftes Agrarsystem von Menschenhand, das von der zusätzlichen Nutzung des Talgrunds, der oft für das Mähen bestimmt ist, bis zur Bewirtschaftung der Almen reicht, wo das Milchvieh weidet. Im Sommer folgen Menschen und Vieh den Weidegründen durch Wanderungen zu höher gelegenen Weidegebieten.

Der Beaufort-Käse ist somit durch die Anpassung des Menschen an die natürlichen Gegebenheiten in dieser Region der Nordalpen entstanden.

Und schließlich ist das gesamte Erzeugungsgebiet bis heute durch die historisch gewachsene Herstellung eines fetten Kochkäses geprägt.

Die Herstellung des Beaufort-Käses ist hier seit dem 17. Jahrhundert belegt.

Erst nachdem geprüft wurde, ob die Bewerbergebiete auch wirklich den oben genannten Eigenschaften entsprechen, wurde entschieden, sie in das Erzeugungsgebiet für den Beaufort-Käse aufzunehmen.

3.2 *Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:*

Keine grundsätzliche Veränderung, Gestaltung gemäß Plan laut Verordnung (EG) Nr. 510/2006.

EINZIGES DOKUMENT

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

„BEAUFORT“

EG-Nr.: FR-PDO-0217-0106-07.07.2009

g.g.A. () g.U. (X)

1. **Name:**

„Beaufort“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland:**

Frankreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels:

3.1 Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.3 — Käse

3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt:

Der Beaufort-Käse wird nach einem Kochkäseverfahren ausschließlich aus nicht entrahmter, roh und eingelabt verarbeiteter Kuhmilch hergestellt, gekocht, gepresst, in der Salzlauge und dann an der Oberfläche gesalzen, bevor er mindestens 5 Monate lang reift. Seine Käsemasse ist formbar und geschmeidig bis cremig, von elfenbein bis blass gelber Färbung und kann einige feine, waagrecht verlaufende Risse und wenige kleine Öffnungen aufweisen („Rebhuhnaugen“). Die Käselaike sind von flacher Form mit nach innen gewölbtem Rand, 20-70 kg schwer, haben einen Durchmesser von 35-75 cm und eine Höhe von 11-16 cm; sie haben eine abgeriebene, saubere und feste, gleichmäßig gelb bis braun gefärbte Rinde und enthalten mindestens 48 % Fett auf 100 g Käse bei vollständiger Trocknung; die Trockenmasse in 100 g Käse muss mindestens 61 g von 100 g reifem Käse ausmachen.

Jeder Laib ist an einem Schild aus blauem Kasein mit der für jede Käserei typischen Kennzeichnung zu erkennen.

Abgepackter Käse darf nur mit einem Stück der für die Bezeichnung typischen Rinde verkauft werden; allerdings kann von der Rinde auch die Käseschmiere entfernt sein. Wird der Käse in geriebener Form in den Handel gebracht, darf er nicht mehr die Bezeichnung „Beaufort“ tragen.

Die für die Herstellung verwendete Milch muss von Herden aus Milchkühen der örtlichen Rassen *Tarine* und *Abondance* stammen, die entweder den Kriterien im Hauptabschnitt des Herdenbuchs entsprechen oder den Rassen anhand anerkannter phänotypischer Merkmale eindeutig zugeordnet werden konnten.

3.3 Rohstoffe (nur für verarbeitete Erzeugnisse):

In die Zusammensetzung des Beaufort gehen folgende Rohstoffe ein:

- nicht entrahmte Rohmilch, für die entweder die nicht gekühlte Milch sofort nach jedem Melkgang oder eine Mischung von Milch aus zwei Melkgängen verwendet wird, wobei ein Teil innerhalb von zwei Stunden nach dem Melkgang ungekühlt und die Milchmenge des anderen Melkgangs gekühlt verarbeitet wird,
- Lab, das durch Einweichen von Labmägen in aufgekochter Molke gewonnen wird. Bei Bedarf kann zusätzlich handelsübliches Lab verwendet werden,
- wärmeliebende Sauermilchkulturen, die zum größten Teil aus *Lactobacillus acidophilus* bestehen. In der mit Labmägen versetzten Molke werden nicht nur die Sauermilchbakterien gezüchtet, sondern daraus wird auch das Lab gewonnen,
- Salz, das durch ein erstes 24-stündiges Salzen in der Salzlake und anschließend bei der Reifung eingebracht wird,
- Der Käse erhält ein Schild aus blauem Kasein, auf dem die Rückverfolgbarkeitsangaben mit lebensmitteltauglicher Tinte vermerkt sind.

Andere Stoffe dürfen grundsätzlich nicht für die Herstellung von Beaufort verwendet werden.

3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs):

Die reinrassigen Milchkühe der Rassen *Tarine* und *Abondance* erhalten folgendes Futter:

- Im Winter mindestens 13 kg Heu, zu dem 3 kg getrocknete und gemahlene Luzerne hinzukommen können. Die Zufütterung darf höchstens 1/3 des Gewichts der durchschnittlichen Grundfuttermenge bei der milchgebenden Milchkuhherde ausmachen. Das Mischfutter besteht aus bekannten Arten und nicht genveränderten Sorten und muss folgende technische Merkmale aufweisen: 0,94 UFL (Futtereinheiten Milch), 123 PDIE (im Darm verdaubare Proteine aus der Energie des Futters) und 119 PDIN (im Darm verdaubare Proteine aus dem Stickstoff des Futters).

- Im Sommer Gras auf den Weiden. Im Tal darf vergleichbares Futter wie im Winter zugefüttert werden und kann für jede milchgebende Kuh der Milchkuhherde durchschnittlich 2,5 kg/Tag ausmachen. Bei Almhaltung darf pro milchgebender Kuh der Milchkuhherde durchschnittlich bis zu 1,5 kg/Tag zugefüttert werden.
- Zwischen den zwei verschiedenen Grundfutterarten ist eine 15-tägige Übergangszeit im Frühjahr und im Herbst zulässig.

Außerhalb des geografischen Gebiets erzeugtes Futter darf nur zur Ergänzung verwendet werden. Mindestens 75 % des Heu- und Weidebedarfs der Milchkuhherde muss im geografischen Gebiet gedeckt werden, so dass mindestens 75 % der erzeugten Milchmenge durch Futter aus dem Gebiet entsteht.

Mindestens 20 % des jährlichen Heubedarfs werden durch das geografische Gebiet gedeckt.

Für die Wiesen sind eine traditionelle Herdenhaltung und die Verteilung der tierischen Ausscheidungen vorgesehen. Auf den Wiesen, Weiden und Almflächen, die für die Beaufort-Herstellungskette genutzt werden, dürfen keine Klärschlämme oder daraus gewonnene Erzeugnisse ausgebracht werden.

3.5 *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen:*

Die Milcherzeugung sowie die Herstellung und die mindestens 5-monatige Reifung des Käses finden im geografischen Gebiet statt.

3.6 *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.:*

Abgepackter Käse darf nur mit einem Stück der für die Bezeichnung typischen Rinde verkauft werden; allerdings kann von der Rinde auch die Käseschmiere entfernt sein. Wird der Käse in geriebener Form in den Handel gebracht, darf er nicht mehr die Bezeichnung „Beaufort“ tragen.

3.7 *Besondere Vorschriften für die Etikettierung:*

Auf dem Etikett von Käse, der unter der geschützten Ursprungsbezeichnung „Beaufort“ angeboten werden darf, steht der Name der Ursprungsbezeichnung in einer Schriftgröße, die mindestens zwei Dritteln der größten auf dem Etikett vorkommenden Buchstaben entspricht.

Sonstige Bezeichnungen oder Aufschriften zusätzlich zur Ursprungsbezeichnung auf der Etikettierung, in der Werbung, auf Rechnungen oder Geschäftspapieren dürfen nicht verwendet werden; eine Ausnahme hiervon bilden nur

- besondere Handels- oder Werksnamen,
- die Begriffe „Sommer“ und „Chalet d'Alpage“ („Almhaltung“), deren Verwendung unter den nachstehend angegebenen Voraussetzungen zulässig ist:
 - a) „Sommer“ für von Juni bis einschließlich Oktober erzeugte Milchprodukte einschließlich der Almmilch;
 - b) „Chalet d'Alpage“ („Almhaltung“) für im Sommer erzeugte Milchprodukte, die zweimal täglich in einer auf über 1 500 m Höhe gelegenen Alm nach traditionellen Verfahren und höchstens aus der Milchmenge einer einzigen Herde auf der Alm hergestellt werden.

Neben dem für den Beaufort typischen Schild aus blauem Kasein muss Käse, der nach den besonderen Bedingungen der Bezeichnung „Almhaltung“ erzeugt wird, ein zusätzliches Schild aus Kasein tragen, wie im Absatz oben beschrieben. Außerdem müssen die Hersteller, die von der Angabe „Almhaltung“ Gebrauch machen, jedes Jahr vor dem Almauftrieb eine Verpflichtungserklärung an das „Institut National des Appellations d'Origine“ schicken, in der sie erklären, dass sie die oben festgelegten spezifischen Erzeugungsbedingungen einhalten.

Abgepackter Käse darf nur mit einem Stück der für die Bezeichnung typischen Rinde verkauft werden; allerdings kann von der Rinde auch die Käseschmiere entfernt sein.

Wird der Käse in geriebener Form in den Handel gebracht, darf er nicht mehr die Bezeichnung „Beaufort“ tragen.

4. **Kurze Beschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets:**

Das Erzeugungsgebiet des Beaufort erstreckt sich über die Gebirgsmassive des *Beaufortain*, der *Tarentaise* und der *Maurienne*. Es umfasst einen Teil des Departements *Savoie* sowie angrenzende Gemarkungen im Departement *Haute Savoie*.

Die Milcherzeugung sowie die Herstellung und Reifung des Käses finden in einem Herstellungsgebiet statt, das sich über folgende Gemeindegebiete erstreckt:

Departement Savoie

Arrondissement Albertville:

Canton Albertville: Rognaix, La Bâthie, Cevins, Saint-Paul-sur-Isère, Esserts-Blay, Tours-en-Savoie ein Teil der Gemeinde Albertville mit den Grundbuchabschnitten E2, E3 und E4.

Canton Ugine: La Giétaz, Flumet, Notre-Dame-de-Bellecombe, Crest-Voland, Cohennoz, Saint-Nicolas-la-Chapelle.

Canton Beaufort: Beaufort, Hauteluze, Queige, Villard-sur-Doron.

Canton Bourg-Saint-Maurice: Bourg-Saint-Maurice, Les Chapelles, Montvalezan, Sainte-Foy-Tarentaise, Sééz, Tignes, Val-d'Isère, Villaroger.

Canton Aime: Aime, Bellentre, La Côte-d'Aime, Granier, Landry, Mâcot-la-Plagne, Montgirod, Peisey-Nancroix, Valezan.

Canton Bozel: Les Allues, Bozel, Brides-les-Bains, Champagny-en-Vanoise, Feissons-sur-Salins, Montagny, La Perrière, Planay, Pralognan-la-Vanoise, Saint-Bon-Tarentaise.

Canton Moûtiers: Aigueblanche, Les Avanchers-Valmorel, Le Bois, Bonneval, Feissons-sur-Isère, Fontaine-le-Puits, Hautecour, Moûtiers, La Léchère, Notre-Dame-du-Pré, Saint-Jean-de-Belleville, Saint-Marcel, Saint-Martin-de-Belleville, Saint-Oyen, Salins-les-Thermes, Villarlurin.

Arrondissement Saint-Jean-de-Maurienne:

Canton Aiguebelle: Montsapey.

Canton La Chambre: La Chambre, La Chapelle, Les Chavannes-en-Maurienne, Montaimont, Montgel-lafray, Notre-Dame-du-Cruet, Saint-Alban-des-Villards, Saint-Avre, Saint-Colomban-des-Villards, Saint-Etienne-de-Cuines, Saint-François-Longchamp, Sainte-Marie-de-Cuines, Saint-Martin-sur-la-Chambre, Saint-Rémy-de-Maurienne.

Canton Saint-Jean-de-Maurienne: Albiez-le-Jeune, Albiez-Montrond, Le Châtel, Fontcouverte-la-Tousuire, Hermillon, Jarrier, Montricher-Albanne, Montvernier, Pontamafrey-Montpascal, Saint-Jean-d'Arves, Saint-Jean-de-Maurienne, Saint-Julien-Mont-Denis, Saint-Pancrace, Saint-Sorlin-d'Arves, Villarembert, Villargondran.

Canton Saint-Michel-de-Maurienne: Orelle, Saint-Martin-d'Arc, Saint-Martin-de-la-Porte, Saint-Michel-de-Maurienne, Valloire, Valmeinier.

Canton Modane: Aussois, Avrieux, Fourneaux, Freney, Modane, Saint-André, Villarodin-Bourget.

Canton Lanslebourg-Mont-Cenis: Bessans, Bonneval-sur-Arc, Bramans, Lanslebourg-Mont-Cenis, Lanslevillard, Sollières-Sardières, Termignon.

Departement Haute-Savoie

Arrondissement Bonneville:

Canton Sallanches: die Gemeinde Praz-sur-Arly.

Canton Saint-Gervais-les-Bains: Ein Teil der Gemeinde Contamines-Montjoie bestehend aus den vier Almen, die im Grundbuchauszug wie folgt bezeichnet werden: La Roselette, Les Besoëns, Les Tierces und Les Coins.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

5.1 Besonderheit des geografischen Gebiets:

Die natürliche Umgebung der Ursprungsbezeichnung Beaufort ist gekennzeichnet durch die Zugehörigkeit zum Massiv der Inneralpen, für die folgende Merkmale typisch sind:

- kompakte Gebirgsmassive aus kristallinem Gestein sowie die Sedimentgesteine im Gebiet um Briançon,
- z. T. externe kristalline Gebirgsmassive, in denen sich weichere, schieferartige Sedimentgesteine mit hartem kristallinem Gestein verbinden,
- das Fehlen schroffer Steilabhänge aus Kalk auf weiten Flächen,
- ein „weiches“ Landschaftsrelief, wie es im Allgemeinen für lösshaltige Böden kennzeichnend ist, ohne Geröllfelder mit größeren Felsbrocken,
- ein für die Inner- und Mittelalpen charakteristisches Klima, geschützt vor dem direkten Einfluss der Westströmungen (im Allgemeinen geringere Niederschläge, bessere Lichtverhältnisse als in den übrigen Nordalpen), was mit der Grenze des Verbreitungsgebiets der Lärche und den angrenzenden Rändern zusammenfällt.

Dieses einzigartige Gebiet besteht aus einem weitläufigen Grünland mit Almweiden auf 1 500 bis 3 000 m Höhe (größtenteils alpine Höhenstufe), für die eine an Dikotyledonen reiche Flora kennzeichnend ist, was den Weidepflanzen einen „würzigen“ Charakter verleiht. Diese ausgedehnten Flächen und ihre Abstufung an den weiten Hängen sind für das Gebiet der g.U. Beaufort besonders kennzeichnend.

Auf diesen Almflächen haben sich Weidepraktiken entwickelt, die einzeln und als Ganzes in einem derartigen Ausmaß anderswo in den Alpen nicht anzutreffen sind und ein einzigartiges System bilden.

Dieser Aufbau wird von M. DUBOIS (1996) in groben Zügen beschrieben, der an die Darstellungen von ARBOS (1922), BLANCHARD (1938) und REFFAY (1967) anknüpft.

„Zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren zwei große Bewirtschaftungssysteme zu unterscheiden:

- Die Hochgebirgsregionen, wo eine große Anzahl von Milchkühen unter der Führung von Hirten in großen Herden (50 bis über hundert) weideten, die für die tägliche Erzeugung großformatiger Käse aus gekochter, gepresster Käsemasse unverzichtbar waren.
- Die Mittelgebirgsregionen, in denen der Familienbetrieb vorherrschte. Gemolken wurde auf der Alm, und die Jauche bzw. der Mist wurde auf den privaten Flächen der Alm ausgebracht, wo Gemüse angebaut oder das Gras gemäht wurde. Manchmal gab es auch Wanderbewegungen, entweder um das Vieh höher hinauf oder an einen anderen Gebirgshang zu treiben. Diese kamen aber weitaus weniger häufig vor als in den Hochgebirgsregionen. Die Herden waren kleiner und wurden gehütet. Auf der Alm wurden kleinere Käsesorten wie der Reblochon oder die Tomme hergestellt. Manchmal wurde die Milch bereits an Käsereien geliefert.“

In den Alpen konnte sich die Milchrindhaltung nur in den nördlichen Teilen halten, wo ein niederschlagsreiches Klima herrschte. In den übrigen Alpengebieten haben seit den 1960-er Jahren Schafe — und in geringerem Maße auch Ziegen — auf den Almflächen Einzug gehalten.

Derzeit sind die Größe der Almen und die Bedeutung der Höhenweideeinheiten immer noch typisch für das geografische Gebiet Beaufort. Die Höhenweideeinheiten in den Gemarkungen des geografischen Gebiets machen nämlich 92 % der Höhenweideeinheiten im Département Savoie aus.

- Der Herdenauftrieb hinauf zu den weitläufigen Almen konnte durch die Erfindung der fahrbaren Melkanlage erhalten werden, da nicht mehr der gesamte Betrieb mit nach oben verlegt wird. Beide Systeme „Hochgebirge“ und „Mittelgebirge“ sind hier anzutreffen und im Allgemeinen daran zu erkennen, ob eine fahrbare Melkanlage vorhanden ist oder nicht, die alle 2-7 Tage verlegt wird. Die Nachtgatter werden geeegt, soweit dafür Zeit bleibt. Im Val d'Arly und in der Maurienne wird noch häufig auf der Alm gemolken.

- Die Weiterverarbeitung auf der Alm ist weitaus seltener und wurde durch die Entstehung von Verarbeitungsbetrieben im Tal abgelöst. Allerdings ist die Almbewirtschaftung im Vergleich zu anderen Milcherzeugungssystemen immer noch sehr arbeitsintensiv und ermöglicht den Fortbestand kleinbäuerlicher Strukturen, die im Flachland bereits verschwunden sind.

Im Beaufortain und in der Tarentaise sind auch intensive Unterhaltungsarbeiten zu beobachten: Die Melkanlage wird manchmal zweimal täglich verlegt, und die Warte- und Ruhegatter werden regelmäßig geeegt. Diese Almbetriebe, die eine große Bandbreite von Höhenlagen und unterschiedliche Sonnenverhältnisse nutzen, werden nach dem Grundsatz „Immer dem Graswuchs nach“ bewirtschaftet und können so das weiträumig verteilte Grünland nutzen.

Durch die Almbetriebe wurden und werden immer noch Flurstücke im Tal zum Mähen und somit auch zum Lagern des Winterfutters freigehalten. Talgründe mit ebenen, mähbaren Parzellen sind dafür besonders gut geeignet.

Mit der Verbesserung der Verkehrswege kam es zu größeren Veränderungen in diesem Gleichgewicht; die Milch wird heute nur noch selten auf den Almen verarbeitet, da sie ins Tal gebracht werden kann. Heute findet die Käseerzeugung somit im Talgrund statt, mit Ausnahme der Almen, die den „Beaufort Chalet d’Alpage“ herstellen.

In den Kellern der Almen kann zwar eine erste Reifung stattfinden, doch die weitere Verarbeitung wird im Tal von spezialisierten Fachkräften übernommen.

5.2 Besonderheit des Erzeugnisses:

Innerhalb der Käsesorten mit gekochter Masse nimmt der Beaufort-Käse seit sehr langer Zeit eine Sonderstellung ein. So wird die Bezeichnung „Beaufort“ bei der Landwirtschaftsbefragung 1929 deutlich von den übrigen Gruyère-Sorten unterschieden. „Der Forstaufseher weist darauf hin, dass der ‚Gruyère de Beaufort‘ unter der Bezeichnung Beaufort und nicht mehr nur einfach unter dem Namen ‚Gruyère‘ angeboten wird, weswegen er teurer verkauft werden kann.“

Diese Unterscheidung findet sich auch in der Darstellung über die Gruyère-Herstellung in Savoyen aus der Feder des Leiters der Schulkäserei von Bourg-Saint-Maurice. Einleitend weist er darauf hin, dass „der Gruyère-Käse nur in Frankreich in den östlichen Departements Jura, Doubs, Haute-Savoie und Savoie aus teilentrahmter Kuhmilch hergestellt wird.“ Die wichtigsten Erzeugungszentren im Departement Savoie liegen, wie er hinzufügt, in den Bezirken Albertville und Chambéry, „wo man fast ausschließlich Gruyère-Käse nach Art des Emmentals und des Comté herstellt. In anderen Gebieten Savoyens wird ein besonderer und sehr charakteristischer Gruyère-Käse, der ‚Beaufort‘, hergestellt, bei dem die volle, also nicht entrahmte Milch verarbeitet wird, das gilt für die Täler von Beaufort, der Haute-Tarentaise und der Maurienne. Diese Käsesorte wird hauptsächlich auf Hochgebirgsalmen in 1 500 bis 2 000 m Höhe hergestellt ...“. Im weiteren Verlauf sollte er den Namen Beaufort direkt erwähnen mit dem Hinweis, dass dieser Almkäse als Beaufort bezeichnet wird. Der „Gruyère“ aus dem Beaufort-Gebiet, der bei den hier immer zahlreicher werdenden Touristen beliebt ist, erhält somit eine eigene Bezeichnung, nämlich den Namen Beaufort. Er beruft sich damit auf seine Eigenart, wie etwa die Herstellung auf der Alm; in anderen Teilen der Alpen wurde diese Herstellungsweise durch den Druck der Käsereien zunehmend verdrängt.

1945 wird die Bezeichnung „Beaufort“ durch den Erlass Nr. 45-1245, der alle französischen Käsesorten definiert, denjenigen Käsesorten zuerkannt, die „ausschließlich aus Kuhmilch hergestellt werden und aus einer gekochten, gepressten und gesalzenen Käsemasse mit trockener Rinde bestehen, ... das Herstellungsgebiet ist auf die Departements Savoie und Haute-Savoie begrenzt“.

Noch heute unterscheidet sich der Beaufort von allen anderen gepressten Kochkäsesorten insbesondere durch folgende Merkmale:

- Herstellung unmittelbar nach dem Melken aus roher Vollmilch,
- Verwendung einer Holzform, dem so genannten „Käsereifen“, durch den der Käse einen konkaven Rand erhält,
- traditionelle Verarbeitungspraktiken (Verwendung wilder Sauermilchkulturen und Formung des Käselais in Leintüchern und dem Beaufort-Reifen, wofür mehrmaliges Wenden während des Pressvorgangs erforderlich ist),
- eine Käsemasse ohne bzw. fast ohne Öffnungen.

5.3 *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) oder einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.):*

Durch die unter Punkt 5.1 beschriebenen Besonderheiten der Natur ergibt sich ein großer Reichtum an Pflanzenarten und eine große Vielfalt an dort vorkommenden Pflanzengemeinschaften. Alle phytosozialologischen Vergesellschaftungen auf Höhenrasen, Hochmooren und Heideflächen, die bei der Almbewirtschaftung genutzt werden, sind hier vertreten.

Nach DORIOZ et al. (2000) „handelt es sich um rund zehn Pflanzengemeinschaften, denen insgesamt über 250 bis 300 Arten höherer Pflanzen angehören. Die große Vielfalt des Pflanzenbestands lässt sich durch die unterschiedlichen Bodenausprägungen und die Wechselwirkungen zwischen Böden und Bewirtschaftungsformen erklären (DORIOZ 1995, INRA, 1994). Je nach Schneelagedauer, örtlichem Grundgestein, Oberlaufverhältnissen oder an den Hängen durchfließenden Gewässern und nicht zuletzt je nach Neigungsposition der Felsen von Hang zu Hang (am gleichen Berg) verändern sich die Böden in einem sehr raschen Wechsel (DORIOZ und VAN OORT, 1991). Ein derartiger Abwechslungsreichtum äußert sich innerhalb desselben Weidegebiets — sogar an nur einem Weidetag — durch ein extrem vielfältiges Futterangebot aus allen erdenklichen Pflanzengattungen, die von kalkhaltigen Boden liebenden Pflanzen und auf saure Standorte spezialisierten Gewächsen bis hin zu xerophilen Pflanzen und frischem Grün reichen (LEGROS et al., 1987; DORIOZ, 1995).“

In neueren Untersuchungen (BORNARD und BASSIGNANA, 2001a und 2001b) hat das Cemagref Grenoble 19 verschiedene Weide- und Wiesenformen nach ihrer landwirtschaftlichen Nutzung unterschieden, die sich lückenlos bis ins Aosta-Tal hinüberziehen. Bei bestimmten dieser Weideformen verzeichnen die Autoren Ähnlichkeiten einerseits mit den Höhenrasen in den niederschlagsreichen äußeren Nordalpen (BORNARD und DUBOST, 1992; BRAU-NOGUE, 1996) und andererseits mit den Weideflächen in den inneren französischen Südalpen (JOUGLET, 1999).

So bietet die Almflora — bei vergleichsweise begrenzten Niederschlägen wie im Inneralpengebiet — ähnlich wie die Mittelmeerflora, die für ihre wohlriechenden Düfte und Aromen weithin bekannt ist, geschmacklich wohl eine aromatische Mischung, die in den ganz besonderen und sehr typischen Geschmacksmerkmalen des Beaufort-Käses zum Ausdruck kommt (DUMONT und ADDA, 1978; BUCHIN et al., 1999; ASSELIN et al., 1999; in DORIOZ et al., 2000).

So sind bestimmte Almbetreiber oft der Meinung, dass Pflanzengemeinschaften des Typs „Schneemulde“, wie sie für Standorte mit lang andauernder Schneebedeckung typisch sind, mit Arten wie *Ligusticum mutellina* für ein Grünfutterangebot sorgen, das die Qualität des Käses besonders begünstigt (PARTY, 1995).

Das Weidesystem baut auf der Nutzung dieser großen Pflanzenvielfalt durch Herden der örtlichen Viehrassen *Tarine* und *Abondance* auf, die nach gänzlich der Natur untergeordneten Beweidungspraktiken gehalten werden. Schon 1963 beschrieb es E. QUITTET wie folgt: „Die Rasse *Tarine* besitzt unverkennbare Merkmale von Ausdauer und Widerstandsfähigkeit unter diesen härteren Lebensbedingungen, die zum großen Teil auf ihre Lebensweise (Almhaltung im Sommer auf 1 500 bis 2 000 m Höhe) zurückzuführen sind. Trotz regelmäßiger Abkalbungen bleibt sie lange Zeit in einem guten Zustand. Sie verfügt über die außergewöhnliche Fähigkeit, im Winter auch mit Raufutter zurechtzukommen und trotzdem annehmbare Milchträge zu liefern ... Die *Tarine* ist eine ausgezeichnete Milchviehrasse vor allem für raue Klimaverhältnisse.“

So bleiben durch die Verarbeitung der „warmen Milch“ die ursprünglichen Eigenschaften der Milch erhalten, und dieses Verfahren ist bestens auf die fettreiche Herstellungsart ohne Entrahmung unter Verwendung wilder Sauermilchkulturen abgestimmt. Durch die Verwendung eines konvexen Käsereifens ist es möglich, sich an die großen Schwankungen bei den auf der Alm anfallenden Milchmengen anzupassen, die Temperatur im Innern des Käses beim Pressen konstant zu halten und die Form des Käseläibs zu stabilisieren. Die Reifung im kühlen Gewölbekeller, die für die Qualität des Käses unverzichtbar ist, entspricht einem Verarbeitungsschritt, der sich die am Erzeugungsstandort herrschenden Witterungsbedingungen zunutze macht und bestens auf den Herstellungsablauf für Fettkäse abgestimmt ist.

Alle Herstellungs- und Verarbeitungspraktiken bilden zusammen ein in sich geschlossenes Ganzes, das die besonderen Merkmale des Erzeugnisses ausmacht und dazu führt, dass die aromatische Vielfalt der besonderen Pflanzenarten auch im Endprodukt zum Ausdruck kommen kann.

Verweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation:

(Artikel 5, Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

<http://www.inao.gouv.fr/repository/editeur/pdf/CDCAOP/CDCBeaufort.pdf>

STAATLICHE BEIHILFEN — DEUTSCHLAND**Staatliche Beihilfe C 22/10 (ex N 701/09)****Förderung von Innovationsassistenten (FuE)****Aufforderung zur Stellungnahme nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 302/13)

Mit Schreiben vom 29. September 2010, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Deutschland von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen der genannten Maßnahme das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu eröffnen.

Alle Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Zusammenfassung und des Schreibens zu der Maßnahme, die Gegenstand des von der Kommission eröffneten Verfahrens ist, Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Fax +32 22961242

Alle Stellungnahmen werden Deutschland übermittelt. Beteiligte, die eine Stellungnahme abgeben, können unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass ihre Identität nicht bekanntgegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG**VERFAHREN**

Deutschland meldete mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 die Änderung einer Regelung für Innovationsassistenten in Sachsen bei der Kommission an. Es handelte sich um die Verlängerung einer ursprünglich am 19. Dezember 1994 nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen von 1986 angenommene (N 583/94) und anschließend in den Jahren 1998 und 2005 verlängerte Regelung.

BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

Im Rahmen der Maßnahme soll die Schaffung von Stellen für „Innovationsassistenten“ gefördert werden. Zu verstehen sind darunter Absolventen von Hochschulen, Fachhochschulen und Berufsakademien, die ein mindestens dreijähriges Studium abgeschlossen haben, sowie junge Forscher von Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die von KMU beschäftigt werden. Die Assistenten müssen für mindestens 12 Monate eingestellt werden, und ihre Stellen müssen für sie neu geschaffen werden. Während des Förderzeitraums müssen sie an einem Thema im Bereich FuEuI mit innovativem, technologieorientiertem Inhalt oder im Innovationsmanagement innerhalb des KMU arbeiten.

Folgende Vorschriften bilden die Rechtsgrundlage der Regelung:

- §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung — SäHO) vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866);

- Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. 226), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 28. Dezember 2006 (SächsABl. 2007 S. 180) und die Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. 538);

- Operationelles Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel „Konvergenz“ in der Förderperiode 2007-2013, CCI-Nr.: DE 051 PO 004, Fassung vom 20. Juli 2007.

Die für die Regelung bis zum 31. Dezember 2015 angesetzten Haushaltsmittel belaufen sich auf 30 Mio. EUR. Bewilligungsbehörde ist die Sächsische Aufbaubank (SAB) in Dresden.

Beihilfeempfänger im Rahmen der Regelung sind KMU mit Betriebsstätte in Sachsen. Die Beihilfe hat die Form eines Direktzuschusses. Sie wird für höchstens 36 Monate gewährt. Während der ersten 24 Monate kann der Begünstigte bis zu 50 % der Lohnkosten erhalten, während der letzten 12 Monate nur 25 %. Insgesamt darf der Beihilfebetrag 62 500 EUR je Person nicht übersteigen. Je Unternehmen sind zwei Stellen für Innovationsassistenten förderfähig. Die Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Regelung werden nicht mit Zuwendungen anderer Stellen zur Deckung derselben Kosten kumuliert.

BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG

Trotz der relativ geringen Beihilfebeträge hat Deutschland es ausdrücklich abgelehnt, die Voraussetzungen der *De-minimis*-Verordnung⁽¹⁾ zu erfüllen und die Maßnahme als *De-minimis*-Beihilfe durchzuführen, wodurch sie nicht in den Geltungsbereich von Artikel 107 Absatz 1 AEUV fallen und also keine staatliche Beihilfe darstellen würde. Ferner vertritt Deutschland die Auffassung, die Maßnahme sei unmittelbar auf der Grundlage des Vertrags zu würdigen.

Die Kommission hat Zweifel daran, dass die Regelung unmittelbar auf der Grundlage des Vertrags gewürdigt werden sollte und als Rechtsgrundlage nicht der FuEuI-Rahmen von 2006⁽²⁾ bzw. eventuell die Bestimmungen zu Beschäftigungsbeihilfen in der AGVO⁽³⁾ heranzuziehen sein sollen, wenn die Regelung in deren Geltungsbereich fällt.

FuEuI-Rahmen

Abschnitt 5.1 des FuEuI-Rahmens zufolge stehen Beihilfen und somit auch Zuschüsse zu Personalkosten unmittelbar mit einem konkreten, von einem Unternehmen durchgeführten FuE-Vorhaben und somit bestimmten förderfähigen Kosten in Verbindung. In der zu würdigenden Regelung ist hingegen die befristete oder unbefristete Beschäftigung von Personal vorgesehen, das keinem bestimmten FuE-Vorhaben zugeordnet wäre, und wird in einer vagen Formulierung eher von einer allgemeinen FuE-Tätigkeit ohne Festlegung eines konkreten Ergebnisses gesprochen.

In Abschnitt 5.7 des FuEuI-Rahmens werden die Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Ausleihen hochqualifizierten Personals festgelegt. So darf das Personal lediglich von einer Forschungseinrichtung oder einem Großunternehmen an das geförderte KMU ausgeliehen werden. Die angemeldete Maßnahme sieht die Abordnung solchen Personals nicht vor. Vielmehr soll die befristete Einstellung (z.B. von stellungslosen Berufsanfängern) mit Aussicht auf unbefristete Übernahme erfolgen.

Die Kommission hat daher Zweifel daran, dass die angemeldete Regelung mit dem FuEuI-Rahmen in Einklang steht.

Beschäftigungsbeihilfen

Artikel 15 der AGVO regelt Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU. Die Beihilfeintensität darf bei kleineren Un-

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf *De-minimis*-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).

⁽²⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

ternehmen 20 % der beihilfefähigen Kosten und bei mittleren Unternehmen 10 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Die angemeldeten Beihilfeintensitäten überschreiten diese Schwellenwerte.

Die Lohnkosten wären im Rahmen der angemeldeten Regelung über drei Jahre förderfähig, während nach der AGVO höchstens zwei Förderjahre zulässig sind.

Der AGVO zufolge sind Lohnkosten nur insoweit förderfähig, als sie sich auf direkt durch ein Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze beziehen. Die bisher von Deutschland übermittelten Angaben deuten darauf hin, dass im Rahmen der angemeldeten Regelung kein direkter Zusammenhang zwischen den Innovationsassistenten und einem Investitionsvorhaben besteht.

Aus diesen Gründen hat die Kommission Zweifel daran, dass die angemeldete Regelung die Voraussetzungen des Artikels 15 der AGVO erfüllt.

Artikel 40 der AGVO regelt Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 2 Absatz 18 der AGVO. Nach der AGVO sind Beihilfen in Höhe von 50 % der Lohnkosten über einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten zulässig, sofern weitere dort festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind. Besonders aufgrund des Förderzeitraums von bis zu 36 Monaten und angesichts der Kriterien, die die Definition benachteiligter Arbeitnehmer in der AGVO umfasst, hat die Kommission Zweifel daran, dass Konzeption und Anwendungsbereich der Maßnahme die Voraussetzungen der AGVO erfüllen.

Würdigung unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV

Aus den vorstehend dargelegten Gründen hegt die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung der Maßnahme Zweifel, ob die angemeldete Beihilfe auf der Grundlage entweder des FuEuI-Rahmens oder der AGVO als mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar angesehen werden kann.

Da die angemeldete Beihilfe in den Geltungsbereich sowohl des FuEuI-Rahmens als auch der AGVO fällt, ist die Kommission verpflichtet, bei der Ausübung ihres Ermessens im Rahmen von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV diese beiden Texte als Grundlage heranzuziehen. Beim derzeitigen Sachstand geht die Kommission davon aus, dass Deutschland keine zwingenden Gründe dafür angeführt hat, dass die Kommission ihr Ermessen im Rahmen von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erneut ausüben sollte.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates können alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden.

SCHREIBEN

„Die Kommission hat für die oben genannte Maßnahme beschlossen, aus den im Folgenden dargestellten Gründen das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend ‚AEUV‘ genannt) zu eröffnen.

1. VERFAHREN

- (1) Deutschland meldete mit Schreiben vom 17. Dezember 2009, das am selben Tag registriert wurde, bei der Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV die Änderung einer Regelung für Innovationsassistenten in Sachsen an. Die Kommission forderte mit Schreiben vom 17. Februar 2010 ergänzende Informationen an. Mit Schreiben vom 19. Februar 2010, das am selben Tag registriert wurde, beantragte Deutschland eine Verlängerung der Antwortfrist, die die Kommission mit Schreiben vom 25. Februar 2010 gewährte.
- (2) Am 24. März 2010 fand ein Treffen zwischen Vertretern Deutschlands und der Kommission statt. Mit Schreiben vom 12. April 2010, das am selben Tag registriert wurde, beantragte Deutschland eine weitere Verlängerung der Antwortfrist, die die Kommission mit Schreiben vom 19. April 2010 gewährte. Mit Schreiben vom 12. Mai 2010, das am selben Tag registriert wurde, erteilte Deutschland zusätzliche Auskünfte. Mit Schreiben vom 14. Juni 2010 forderte die Kommission weitere Informationen an, die Deutschland mit Schreiben vom 12. Juli 2010, das am selben Tag registriert wurde, erteilte. Am 23. Juli 2010 übermittelte die Kommission ein Schreiben an den sächsischen Ministerpräsidenten.

2. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

2.1 Ursprüngliche Beihilferegelung

- (3) Die ursprüngliche Beihilferegelung wurde am 19. Dezember 1994 ⁽¹⁾ (N 583/94) nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen von 1986 ⁽²⁾ angenommen.
- (4) Die erste Verlängerung der ursprünglichen Regelung wurde von der Kommission am 3. März 1998 nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen von 1996 ⁽³⁾ angenommen (N 493/97). Eine weitere Verlängerung wurde am 26. Januar 2005 ⁽⁴⁾ ebenfalls nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen von 1996 genehmigt (N 550/04) und lief am 31. Dezember 2009 aus.

2.2 In Rede stehende Beihilferegelung

- (5) Ziel der Regelung ist nach Angaben Deutschlands die ‚Schaffung und Sicherung zukunftsfähiger Arbeitsplätze durch die Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbs-

fähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ⁽⁵⁾ der gewerblichen Wirtschaft [...] und die Erhöhung der beruflichen Mobilität zwischen Wissenschaft und Wirtschaft‘. Deutschland zufolge soll die Regelung die Innovationskapazität von KMU verbessern und zu stärkerem wirtschaftlichem Wachstum, höherer Wettbewerbsfähigkeit von KMU und mehr Beschäftigung führen, womit ein Beitrag zur Umsetzung der Strategie von Lissabon geleistet werde. Deutschland begründet die geplante Verlängerung damit, dass die Zahl der Unternehmen, die Innovationsassistenten beschäftigen, weiter erhöht werden müsse, da die Assistenten aller Voraussicht nach zu einer stärkeren Beteiligung von KMU an FuEuI-Vorhaben Sachsen und damit zur Verringerung des Unterschieds zu den westdeutschen Bundesländern beitragen würden.

- (6) Deutschland zufolge haben die FuE-Tätigkeiten von Unternehmen in Sachsen als Folge der Planwirtschaft und des Transformationsprozesses noch immer kein den westdeutschen Bundesländern vergleichbares Niveau erreicht. So liege der Anteil von Beschäftigten, die in einem Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern tätig sind, in den westdeutschen Ländern bei 31 %, in Sachsen hingegen bei nur 22 %. Die wirtschaftliche Struktur des KMU-Sektors in Sachsen erweise sich als eine wesentliche Beschränkung bei der Gewinnung und Umsetzung neuer Forschungsergebnisse, was u. a. zurückzuführen sei auf geringere Möglichkeiten der Eigenfinanzierung von FuE, schlechtere Fremdfinanzierungskonditionen, höhere Eingangsbarrieren wegen des höheren Fixkostenanteils und der bei einem Misserfolg von Innovationsprojekten schwerer wiegenden existentiellen Konsequenzen, begrenzte Möglichkeiten für die Einstellung qualifizierten Personals aufgrund der erforderlichen Gehaltszahlungen und die fehlende Kapazität, um sich überhaupt mit FuE befassen zu können. Insgesamt arbeiteten in Deutschland etwa 81 % des FuE-Personals der Wirtschaft in Großunternehmen mit über 500 Beschäftigten. In Sachsen liege dieser Anteil bei lediglich etwa 33 %. Die relative Schwäche der sächsischen Wirtschaft zeigt sich Deutschland zufolge auch bei der Wahl des Arbeitsortes hochqualifizierter Personen. So habe Sachsen von den erwerbstätigen akademischen Nachwuchskräften des Prüfungsjahrgangs 2005 unter Berücksichtigung von Zu- und Abwanderungen einen Schwund von über 21 % zu verzeichnen gehabt. Bei den klassischen technischen Studiengängen wie der Elektrotechnik und dem Maschinenbau sowie bei den Wirtschaftsingenieuren habe der Saldo für Fachhochschulabsolventen sogar bei – 36 % und für Universitätsabsolventen bei – 41 % gelegen. Sachsen liege mit einer FuE-Intensität in der Wirtschaft von 1,07 % des BIP weit hinter dem erfolgreichsten Bundesland, das 3 % erreicht, zurück. Pro 1 000 Erwerbspersonen habe Sachsens Wirtschaft im Jahr 2005 4,3 FuE-Beschäftigte aufgewiesen, der deutsche Durchschnitt habe bei 7,5 gelegen. Aus Sachsen seien 2008 nur 2,0 % aller Patentanmeldungen in Deutschland gekommen. Ferner bestehe ein großes Produktivitätsgefälle: Die Produktivität in Sachsen liege um mehr als 20 % unter dem deutschen Durchschnitt und sogar unter dem Schnitt der ostdeutschen Länder.

⁽¹⁾ ABl. C 395 vom 31.12.1994, S. 14.

⁽²⁾ ABl. C 83 vom 11.4.1986, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. C 95 vom 20.4.2005, S. 9.

⁽⁵⁾ Im Sinne der KMU-Definition in der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

- (7) Was die besondere Form der Regelung und die festgelegten Voraussetzungen angeht, macht Deutschland geltend, eine Beschränkung auf Innovationsassistenten aus Forschungseinrichtungen oder großen Unternehmen mit mehrjähriger Berufserfahrung laufe dem Ziel der Regelung zuwider, dass möglichst viele Innovationsassistenten eingestellt werden. Im Rahmen der Regelung sollten Berufsanfänger unmittelbar im Anschluss an ihr Studium eingestellt werden, damit das aktuellste, gerade an den Hochschulen gelehrt Wissen in die KMU gelange. Die Innovationsassistenten sollten die begünstigten KMU dabei unterstützen, ihre Innovationskapazität zu verbessern und überhaupt FuE-Tätigkeiten aufzunehmen. Die Einstellung hochqualifizierten Personals mit mehrjähriger Berufserfahrung würde dagegen weit über das Ziel der in Rede stehenden Regelung hinausgehen und sei vielmehr für KMU geeignet, die im Innovationsprozess bereits weiter fortgeschritten sind.
- 2.2.1 Innovationsassistenten*
- (8) Gefördert werden soll die Schaffung von Stellen für ‚Innovationsassistenten‘. Zu verstehen sind darunter Absolventen von Hochschulen, Fachhochschulen und Berufsakademien, die ein mindestens dreijähriges Studium abgeschlossen haben, sowie junge Forscher von Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die von KMU beschäftigt werden.
- (9) Für die Assistenten müssen neue Stellen geschaffen werden, d. h., sie dürfen nicht andere Mitarbeiter ersetzen. Während des Förderzeitraums müssen sie an einem Thema im Bereich FuEul mit innovativem, technologieorientiertem Inhalt oder im Innovationsmanagement innerhalb des KMU arbeiten.
- (10) Die Assistenten werden für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten eingestellt. Eine den Gepflogenheiten entsprechende Probezeit ist zulässig.
- 2.2.2 Rechtsgrundlage*
- (11) Folgende Vorschriften bilden die Rechtsgrundlage der Regelung:
- (12) §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung — SäHO) vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866);
- (13) Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. 226), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 28. Dezember 2006 (SächsABl. 2007 S. 180) und die Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. 538);
- (14) Operationelles Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel ‚Konvergenz‘ in der Förderperiode 2007-2013, CCI-Nr.: 2007 DE 051 PO 004, Fassung vom 20. Juli 2007.
- 2.2.3 Haushaltsmittel, Laufzeit und Bewilligungsbehörde*
- (15) Die für die Regelung bis zum 31. Dezember 2015 angesetzten Haushaltsmittel belaufen sich auf 30 Mio. EUR.
- (16) Bewilligungsbehörde ist die Sächsische Aufbaubank (SAB) in Dresden.
- 2.2.4 Beihilfeempfänger und Beihilfebetrug*
- (17) Beihilfeempfänger im Rahmen der Regelung sind KMU mit Betriebsstätte in Sachsen.
- (18) Die Beihilfe hat die Form eines Direktzuschusses. Sie wird für höchstens 36 Monate gewährt. Während der ersten 24 Monate kann der Begünstigte bis zu 50 % der Lohnkosten erhalten, während der letzten 12 Monate nur 25 %. Insgesamt darf der Beihilfebetrug 62 500 EUR je Person nicht übersteigen.
- (19) Je Unternehmen sind zwei Stellen für Innovationsassistenten förderfähig. Werden nachstehende Voraussetzungen erfüllt, können im Rahmen der Regelung Beihilfen für weitere Innovationsassistenten gewährt werden: Erstens müssen die ursprünglich eingestellten Innovationsassistenten einen langfristigen Vertrag erhalten, und zweitens muss das jeweilige KMU nachweisen, dass pro neuem Innovationsassistenten, für den Fördergelder fließen, eine neue Stelle im Produktionsbereich geschaffen wird. Sonst kann ein KMU erst nach Ablauf eines Zeitraums von 24 Monaten nach dem Ende der Beschäftigung des letzten Innovationsassistenten, für den eine Beihilfe gewährt wurde, weitere Innovationsassistenten einstellen.
- 2.2.5 Kumulierung*
- (20) Deutschland hat erklärt, dass die Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Regelung nicht mit Zuwendungen anderer Stellen zur Deckung derselben Kosten kumuliert werden.

3. WÜRDIGUNG

3.1 Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV

- (21) Gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar.

- (22) Die Maßnahme gilt als staatliche Beihilfe, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: i) Die Maßnahme muss eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Förderung sein, ii) dem Unternehmen muss daraus ein wirtschaftlicher Vorteil erwachsen, iii) der Vorteil muss selektiv sein und iv) die Maßnahme verfälscht den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen und beeinträchtigt den Handel zwischen Mitgliedstaaten. Es liegt eine staatliche Beihilfe vor, wenn die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 AEUV kumulativ erfüllt sind.
- (23) Die angemeldete Maßnahme wurde von der sächsischen Landesregierung als Beihilferegulation angenommen. Die Sächsische Aufbaubank wurde mit der Zahlung von Direktzuschüssen beauftragt, die Zahlungen aus staatlichen Mitteln darstellen. Da die Bank an die von der sächsischen Landesregierung verabschiedete Rechtsgrundlage gebunden ist, ist die Maßnahme dem Staat zuzurechnen.
- (24) Die angemeldete Maßnahme sieht vor, dass eine begrenzte Anzahl von Unternehmen um einen Teil der Lohnkosten entlastet wird, die sie normalerweise selbst tragen müssten.
- (25) Förderfähig im Rahmen der Regelung sind Unternehmen aus allen Wirtschaftszweigen. Fast alle, wenn nicht gar sämtliche Wirtschaftszweige unterliegen dem Wettbewerb. Da die finanzielle Förderung durch den Staat die Stellung der begünstigten Unternehmen im Vergleich zur Stellung derjenigen ihrer Wettbewerber, die mangels Betriebsstätte in Sachsen nicht förderfähig sind, stärken könnte, droht die Regelung den Wettbewerb zu verfälschen. Da zudem die Erzeugnisse begünstigter Unternehmen innerhalb der EU gehandelt werden oder gehandelt werden können, ist die Beihilfe geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (26) In Anbetracht der relativ geringen Beihilfebeträge (höchstens 62 500 EUR je Assistent in drei Jahren und zwei Assistenten pro Unternehmen) forderte die Kommission Deutschland auf, in Erwägung zu ziehen, die Maßnahme derart umzugestalten, dass sie unter die De-minimis-Verordnung⁽¹⁾ fallen würde. In diesem Fall könnte davon ausgegangen werden, dass der Wettbewerb nicht verfälscht und/oder der Handel nicht beeinträchtigt würde. Deutschland wies diese Möglichkeit jedoch mit der Begründung ausdrücklich zurück, dass der dadurch entstehende hohe Verwaltungsaufwand für die KMU zu geringer allgemeiner Akzeptanz der Regelung führen würde. Die angestrebten positiven Auswirkungen auf die Innovationskapazität der KMU würden ausbleiben.
- (27) Daher stellt die angemeldete Regelung eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Abl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).

3.2 Anmeldung der Beihilfe

- (28) Deutschland hat die Verlängerung und Änderung der Regelung vor der Durchführung angemeldet und somit die Stillhalteklausele des Artikels 108 Absatz 3 AEUV eingehalten.
- (29) Was die mit der Entscheidung N 550/04 genehmigte Beihilferegulation angeht, stellt die Kommission jedoch fest, dass Deutschland anscheinend seiner Pflicht nicht nachgekommen ist, diese Regelung durch zweckdienliche Maßnahmen so zu ändern, dass sie ab dem 1. Januar 2008 mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation von 2006⁽²⁾ (nachstehend ‚FuEu-Gemeinschaftsrahmen‘) vereinbar ist. Die Kommission wird dies im Rahmen eines gesonderten Verfahrens näher prüfen.

3.3 Vereinbarkeit der Maßnahme

- (30) Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV kann die Kommission staatliche Beihilfen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären, wenn sie die Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete fördern, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (31) Die Kommission verfügt im Rahmen von Artikel 107 Absatz 3 AEUV über einen weiten Beurteilungsspielraum⁽³⁾. Daher hat sie in Leitlinien und Mitteilungen Kriterien für die Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 AEUV festgelegt. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Kommission im Bereich der Beihilfenkontrolle an die von ihr herausgegebenen Leitlinien und Mitteilungen gebunden, soweit diese nicht von den Regeln des AEUV abweichen und sie von den Mitgliedstaaten akzeptiert sind⁽⁴⁾.
- (32) Daher ist zunächst zu prüfen, ob die angemeldete Beihilfe in den Geltungsbereich einer bzw. mehrerer dieser Leitlinien oder Mitteilungen fällt und als mit dem Binnenmarkt vereinbar gelten kann, weil sie alle darin festgelegten Voraussetzungen für die Vereinbarkeit erfüllt. Die in Rede stehende Maßnahme kann unter den FuEu-Rahmen fallen. Sie kann auch unter die in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung aus dem Jahr 2008 (nachstehend ‚AGVO‘ genannt)⁽⁵⁾ enthaltenen Regeln für allgemeine Beschäftigungs- und Ausbildungsbeihilfen fallen. Nach

⁽²⁾ ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽³⁾ Rechtssache C-142/87, *Belgien/Kommission*, Slg. 1990, I-959, Randnr. 56, und Rechtssache C-39/94, *SFEI und andere/La Poste und andere*, Slg. 1996, I-3547, Randnr. 36.

⁽⁴⁾ Rechtssache C-313/90, *CIRFS und andere/Kommission*, Slg. 1993, I-1125, Randnr. 36, Rechtssache C-311/94, *IJssel-Vliet*, Slg. 1996, I-5023, Randnr. 43, und Rechtssache C-351/98, *Spanien/Kommission*, Slg. 2002, I-8031, Randnr. 53.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (Abl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

Erwägungsgrund 7 dieser AGVO sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet der AGVO weiterhin die Möglichkeit haben, Beihilfen anzumelden, mit denen unter die AGVO fallende Ziele verfolgt werden. Bei der rechtlichen Würdigung solcher Beihilfen stützt sich die Kommission insbesondere auf die AGVO sowie auf die Kriterien, die in spezifischen, von der Kommission angenommenen Leitlinien oder Gemeinschaftsrahmen festgelegt sind, sofern die betreffende Beihilfemaßnahme unter solche spezifischen Regelungen fällt. Aus diesem Erwägungsgrund ergibt sich, dass die in der AGVO festgelegten Kriterien zur rechtlichen Würdigung angemeldeter Beihilfen ebenfalls als Leitlinien oder Mitteilung dienen können.

3.3.1 Würdigung auf der Grundlage des FuEuI-Rahmens

3.3.1.1 Geltungsbereich

(33) Der FuEuI-Rahmen gilt laut seinem Abschnitt 2.1 für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation. Im selben Abschnitt ist festgehalten, dass Personalkosten bei zahlreichen der unter den Gemeinschaftsrahmen fallenden Maßnahmen zwar beihilfefähig sind und außerdem eine Maßnahme über Beihilfen für das Ausleihen von hochqualifiziertem Personal eingeführt wurde, dass allgemeine Beschäftigungsbeihilfen für Forscher jedoch weiterhin unter die einschlägigen Beihilfevorschriften für Beschäftigungsbeihilfen fallen.

(34) Die angemeldete Beihilfe, deren ausdrücklicher Zweck es ist, Innovationen in KMU zu fördern und die berufliche Mobilität zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu erhöhen, fällt daher in den Geltungsbereich sowohl des FuEuI-Rahmens als auch einschlägiger Beihilfevorschriften für Beschäftigungsbeihilfen.

(35) Dem FuEuI-Rahmen zufolge sind Personalkosten vor allem dann förderfähig, wenn das begünstigte Unternehmen bestimmte FuE-Vorhaben durchführt (Abschnitt 5.1.4 FuEuI-Rahmen) oder wenn es beabsichtigt, hochqualifiziertes Personal von einer anderen Einrichtung auszuleihen (Abschnitt 5.7 FuEuI-Rahmen).

3.3.1.2 Würdigung als Beihilfe für FuEuI-Vorhaben

(36) Abschnitt 5.1 des FuEuI-Rahmens zufolge müssen Beihilfen, einschließlich Beihilfen in Form eines Zuschusses zu Personalkosten, unmittelbar mit einem konkreten, von einem Unternehmen durchgeführten FuE-Vorhaben in Verbindung stehen. Abschnitt 5.1.4 des Rahmens erlaubt die Förderung von Personalkosten für Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind, wobei die Beihilfeintensität je nach Art der Forschung (Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung) zwischen 25 und 100 % liegen kann.

(37) Mit der zu würdigenden Regelung soll jedoch die befristete oder unbefristete Beschäftigung von Personal, das keinem bestimmten FuE-Vorhaben zugeordnet ist, finanziell geför-

dert werden. Im Entwurf der Rechtsgrundlage der Regelung wird lediglich verlangt, dass die im Rahmen der Regelung eingestellte Person an einem Thema aus dem Bereich Forschung und Entwicklung mit technologieorientiertem Inhalt oder im Innovationsmanagement innerhalb des KMU arbeitet.

(38) Beim derzeitigen Verfahrensstand ist die Kommission der Auffassung, dass diese vage Aufgabenbeschreibung für die im Rahmen der Regelung eingestellten Mitarbeiter eine auch nur teilweise Zuordnung der Tätigkeiten der Innovationsassistenten zu spezifischen Forschungsvorhaben nicht erlaubt. Daher geht die Kommission beim derzeitigen Stand davon aus, dass die Beschäftigungskosten im Rahmen der Regelung nicht als förderfähige Kosten nach Abschnitt 5.1.4 des FuEuI-Rahmens angesehen werden können.

(39) Aus diesen Gründen hegt die Kommission Zweifel, ob die angemeldete Regelung die Voraussetzungen des Abschnitts 5.1 des FuEuI-Rahmens erfüllt.

3.3.1.3 Würdigung als Beihilfe für das Ausleihen hochqualifizierten Personals nach dem FuEuI-Rahmen

(40) In Abschnitt 5.7 des FuEuI-Rahmens werden die Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Ausleihen hochqualifizierten Personals festgelegt. So darf das ausgeliehene Personal kein anderes Personal ersetzen, sondern ist in einer neu geschaffenen Funktion in dem begünstigten Unternehmen zu beschäftigen und muss zuvor wenigstens zwei Jahre in der Forschungseinrichtung oder dem Großunternehmen, die bzw. das das Personal ausleiht, beschäftigt gewesen sein.

(41) Ferner muss das abgeordnete Personal innerhalb des KMU, das die Beihilfe erhält, im Bereich FuEuI arbeiten. Förderfähig sind sämtliche Personalkosten für das Ausleihen und die Beschäftigung hochqualifizierten Personals einschließlich der Kosten für das Einschalten einer Vermittlungseinrichtung sowie einer Mobilitätszulage für das abgeordnete Personal. Die Beihilfehöchstintensität beträgt 50 % der förderfähigen Kosten über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren je Unternehmen und ausgeliehener Person.

(42) Die angemeldete Maßnahme sieht die Abordnung solchen Personals nicht vor. Vielmehr sollen befristete Einstellungen mit Aussicht auf unbefristete Übernahme erfolgen. Die Definition der Innovationsassistenten als Absolventen von Hochschulen, Fachhochschulen oder Berufsakademien, die ein mindestens dreijähriges Studium abgeschlossen haben, sowie als junge Forscher von Hochschulen und Forschungseinrichtungen entspricht nicht der in Abschnitt 2.2 Buchstabe k des FuEuI-Rahmens festgelegten Definition hochqualifizierten Personals als ‚Forscher, Ingenieure, Designer und Marketingspezialisten mit Universitätsabschluss und wenigstens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung‘, wozu auch eine Promotiontätigkeit gerechnet werden kann.

(43) Angesichts dieser offenkundigen Unterschiede hegt die Kommission Zweifel, ob die angemeldete Regelung die Voraussetzungen des Abschnitts 5.7 des FuEul-Rahmens erfüllt.

3.3.2 Würdigung als Beschäftigungsbeihilfe nach der AGVO

(44) Die AGVO hat das in Abschnitt 2.1 des FuEul-Rahmens als einschlägige Beihilfavorschriften für Beschäftigungsbeihilfen genannte Instrument ersetzt. Daher ist zu prüfen, ob die angemeldete Beihilfe in den Geltungsbereich der AGVO fällt und ob gegebenenfalls die darin festgelegten Kriterien erfüllt sind.

3.3.2.1 Geltungsbereich

(45) Der in ihrem Artikel 1 abgesteckte Geltungsbereich der AGVO umfasst unter Buchstabe b auch Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU. Die angemeldete Regelung fällt als Beschäftigungsbeihilfe für KMU somit in den Geltungsbereich der AGVO.

(46) Die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit werden in Bezug auf Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU in Artikel 15 und in Bezug auf Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer in Artikel 40 der AGVO dargelegt.

3.3.2.2 Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU

(47) Artikel 15 der AGVO regelt Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU. Die Beihilfeintensität darf bei kleineren Unternehmen 20 % der beihilfefähigen Kosten und bei mittleren Unternehmen 10 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Die geschätzten Lohnkosten für direkt durch ein Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze sind über einen Zeitraum von zwei Jahren förderfähig.

(48) Die Kommission stellt fest, dass erstens die angemeldete Beihilfeintensität in den beiden ersten Jahren 50 und im dritten Jahr 25 % der Lohnkosten beträgt, was die erlaubten Werte überschreitet.

(49) Zweitens wären die Lohnkosten im Rahmen der angemeldeten Regelung über drei Jahre förderfähig, während nach der AGVO höchstens zwei Förderjahre zulässig sind.

(50) Drittens sind der AGVO zufolge Lohnkosten nur insoweit förderfähig, wie sie sich auf direkt durch ein Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze beziehen. Die bisher von Deutschland übermittelten Angaben deuten darauf hin, dass im Rahmen der angemeldeten Regelung kein direkter Zusammenhang zwischen den Innovationsassistenten und einem Investitionsvorhaben besteht.

(51) Aus diesen Gründen ist die Kommission beim derzeitigen Stand der Auffassung, dass die angemeldete Regelung die Voraussetzungen des Artikel 15 der AGVO nicht erfüllt.

3.3.2.3 Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer

(52) Artikel 40 der AGVO regelt Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer.

(53) Der Begriff des ‚benachteiligten Arbeitnehmers‘ wird in Artikel 2 Absatz 18 der AGVO näher bestimmt. Die Kommission stellt beim derzeitigen Stand fest, dass die Beihilfe-Regelung nicht auf die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer beschränkt zu sein scheint. Sie zweifelt daher, ob diese Voraussetzung erfüllt ist und fordert Deutschland auf, klarzustellen, ob die Regelung auf benachteiligte Arbeitnehmer beschränkt ist.

(54) Nach Artikel 40 der AGVO ist eine Beihilfeintensität von 50 % der Lohnkosten zulässig. Die Kommission stellt fest, dass die in Rede stehende Regelung diese Voraussetzung erfüllt.

(55) Nach Artikel 40 der AGVO sind die Lohnkosten jedoch nur über einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten beihilfefähig. Da die angemeldete Regelung einen Förderzeitraum von bis zu 36 Monaten vorsieht, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.

(56) Nach Artikel 40 der AGVO muss die Einstellung eines Innovationsassistenten ferner einen Nettozuwachs an Beschäftigten im Vergleich zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vorausgegangenen zwölf Monaten zur Folge haben oder aber die Stelle sollte im Anschluss an das freiwillige Ausscheiden, die Invaldisierung, den Eintritt in den Ruhestand aus Altersgründen, die freiwillige Reduzierung der Arbeitszeit oder die rechtmäßige Entlassung eines Mitarbeiters wegen Fehlverhaltens und nicht infolge des Abbaus von Arbeitsplätzen frei geworden sein. Da im Rahmen der Regelung neue Stellen für die Assistenten geschaffen werden müssen, d. h., die Assistenten keine anderen Mitarbeiter ersetzen dürfen, ist diese Voraussetzung erfüllt.

(57) Schließlich schreibt Artikel 40 der AGVO vor, dass der benachteiligte Arbeitnehmer — außer bei rechtmäßiger Entlassung wegen Fehlverhaltens — Anspruch hat auf eine dauerhafte Beschäftigung über den Mindestzeitraum, der in den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder in Tarifvereinbarungen über Beschäftigungsverträge niedergelegt ist. Der Kommission liegen beim derzeitigen Stand keine ausreichenden Informationen vor, um feststellen zu können, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.

(58) Zuvorderst deswegen, weil der Förderzeitraum im Rahmen der Regelung 12 Monate je Innovationsassistenten überschreitet und die Regelung nicht auf Personen beschränkt ist, die der Begriffsbestimmung eines ‚benachteiligten Arbeitnehmers‘ nach Artikel 2 Absatz 18 der AGVO entsprechen, hegt die Kommission beim derzeitigen Stand Zweifel, ob alle Voraussetzungen des Artikels 40 der AGVO erfüllt sind.

3.3.3 Würdigung unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV

- (59) Deutschland zufolge sollte die angemeldete Beihilfe unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV gewürdigt und von den im FuEuI-Rahmen und in der AGVO festgelegten Voraussetzungen abgesehen werden.
- (60) Nach vorläufiger Prüfung stellt die Kommission fest, dass die angemeldete Maßnahme in den Geltungsbereich sowohl des FuEuI-Rahmens als auch der AGVO zu fallen scheint.
- (61) Daher ist die Kommission beim derzeitigen Stand der Auffassung, dass sie bei der Nutzung ihres Beurteilungsspielraums im Rahmen von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV aus den in den Erwägungsgründen 31 ff. dargelegten Gründen diese beiden Texte heranzuziehen hat.
- (62) Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann die Kommission ihren Beurteilungsspielraum jedoch erneut nutzen, sofern sie sich innerhalb der vom AEUV und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgesteckten Grenzen und insbesondere des Gleichbehandlungsgrundsatzes bewegt, wie er vom Gerichtshof ausgelegt wurde⁽¹⁾. Dazu ist in der Regel die Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens erforderlich, damit alle Beteiligten Stellung nehmen können.
- (63) In diesem Zusammenhang darf die Kommission Beihilfen der Rechtsprechung des Gerichtshofs zufolge als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären, wenn sie einem Ziel von gemeinsamem Interesse dienen⁽²⁾, zur Erreichung dieses Ziels notwendig sind⁽³⁾ und die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

3.3.3.1 Ziel von gemeinsamem Interesse

- (64) Mit der Maßnahme wird das Ziel verfolgt, Innovationen zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen. Diese Ziele wurden jedoch auch im FuEuI-Rahmen und in der AGVO als Ziele von gemeinsamem Interesse anerkannt.

3.3.3.2 Notwendigkeit der Beihilfe

- (65) Um festzustellen, ob eine Beihilfe notwendig ist, prüft die Kommission in ihrer ständigen Praxis insbesondere, ob das Beihilfeinstrument geeignet ist, das im gemeinsamen Inte-

resse liegende Ziel zu verwirklichen, d. h., das Marktversagen zu beheben⁽⁴⁾. Bei der Würdigung der Notwendigkeit einer Beihilfe prüft die Kommission in erster Linie folgende Fragen⁽⁵⁾:

- a) Ist die Beihilfe das geeignete Mittel?
- b) Hat sie einen Anreizeffekt, d. h., ändert sie das Verhalten von Unternehmen?
- c) Ist die Beihilfe verhältnismäßig, d. h., könnte dieselbe Verhaltensänderung auch mit weniger Beihilfen erreicht werden?
- (66) Deutschland argumentiert im vorliegenden Fall, es sei notwendig, KMU bei der Ausarbeitung von FuE-Vorhaben, die im Rahmen konkreter FuE-Regelungen in Sachsen förderfähig sein könnten, zu unterstützen. Die Innovationsassistenten würden grundlegende Ideen für potenzielle FuE-Vorhaben einbringen. Hochschulabsolventen seien dazu besser geeignet und außerdem kostengünstiger als im Rahmen des FuEuI-Rahmens förderfähiges ausgeliehenes hochqualifiziertes Personal. Zugleich werde die Beschäftigung und besonders die Beschäftigung junger Absolventen in der Region gefördert, so dass eine einzige Maßnahme beiden Zielen diene: der Intensivierung von FuE-Tätigkeiten und der Schaffung von Arbeitsplätzen. Da die geförderten KMU dem verarbeitenden Gewerbe angehörten, sei starker Handel innerhalb der EU zu erwarten, doch könnte die Verfälschung des Wettbewerbs, soweit sie dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, aufgrund des begrenzten Beihilfebetrags (in der Regel höchstens 125 000 EUR je KMU über einen Zeitraum von drei Jahren) außer Acht gelassen werden.
- (67) Deutschland hat die geltend gemachte besondere Lage Sachsens bislang nicht hinreichend mit Vergleichszahlen aus anderen ostdeutschen Bundesländern oder anderen EU-Regionen in ähnlicher Lage untermauert. In der in den Erwägungsgründen 6 und 7 beschriebenen Situation befinden sich, in mehr oder minder starkem Maße, die meisten Regionen in den neuen Mitgliedstaaten, die von der Planwirtschaft auf die Marktwirtschaft umgestellt haben.
- (68) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die von Deutschland im Rahmen der vorläufigen Prüfung der Maßnahme übermittelten und in den Erwägungsgründen 6 und 7 dargelegten Angaben bislang keinen zwingenden Grund für eine Würdigung der Regelung unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV bilden.

⁽¹⁾ Siehe insbesondere Urteil des Gerichtshofs vom 24. März 1993, Comité International de la Rayonne et des Fibres Synthétiques (CIRFS)/Kommission (C-313/90, Sgl. 1993, I-1125).

⁽²⁾ Urteil des Gerichts vom 14. Januar 2009, Kronoply/Kommission (T-162/06, Sgl. S. II-1, insbesondere Randnrn. 65, 66, 74 und 75).

⁽³⁾ Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2001, Agrana Zucker und Stärke / Kommission (T-187/99, Sgl. II-1587, Randnr. 74), Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2002, Graphischer Maschinenbau/Kommission (T-126/99, Sgl. II-2427, Randnrn. 41-43), Urteil des Gerichtshofs vom 15. April 2008, Nuova Agricast (Rechtssache C-390/06, Sgl. I-2577, Randnrn. 68-69).

⁽⁴⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, Abschnitt 1.3 (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1), Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen, Randnummer 1.3 (ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1).

⁽⁵⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, Abschnitt 1.3 (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1), Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen, Randnummer 1.3 (ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1).

(69) Beim derzeitigen Stand ist die Kommission der Auffassung, dass die von Deutschland verfolgten Ziele auch mittels solcher staatlicher Beihilfen erreichbar sind, die die im FuEuI-Rahmen und in der AGVO niedergelegten Voraussetzungen erfüllen. So könnte Deutschland insbesondere folgende Beihilfen gewähren: De-minimis-Beihilfen je KMU in Höhe von bis zu 200 000 EUR, Beihilfen im Rahmen des FuEuI-Rahmens für konkrete FuE-Vorhaben und die Ausleihung hochqualifizierten Personals, Beschäftigungsbeihilfen über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren, sofern die Beschäftigung mit einem konkreten Investitionsvorhaben in Zusammenhang steht, und Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten.

(70) Die Kommission vertritt beim derzeitigen Stand daher die Auffassung, dass die von Deutschland unterbreiteten Elemente unzureichend sind und Deutschland nicht nachgewiesen hat, dass die im Rahmen der Regelung zu erfüllenden Voraussetzungen vom FuEuI-Rahmen und der AGVO abweichen müssen.

3.3.3.3 Gewichtung der Auswirkungen auf die Handelsbedingungen und das gemeinsame Interesse

(71) Die Kommission hat die Vorschriften im FuEuI-Rahmen und in der AGVO jeweils so gestaltet, dass die nach diesen allgemeinen Vorschriften genehmigten Beihilfen die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verändern.

(72) Nach Prüfung der verfügbaren Informationen scheint die angemeldete Regelung eine Betriebsbeihilfe in Form eines Lohnkostenzuschusses in Höhe von 50 % über einen Zeitraum von drei Jahren darzustellen. Betriebsbeihilfen verfälschen Wettbewerb und Handel in der Regel stärker als Investitionsbeihilfen. Die Beihilfeintensität liegt mit 50 % relativ hoch, und die Laufzeit von drei Jahren ist verhältnismäßig lang. Trotz des begrenzten Gesamtbeihilfebetrags je gefördertem KMU hat die Kommission beim derzeitigen Stand Zweifel, ob die angemeldete Regelung die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verändern würde.

(73) Auf der Grundlage von Abschnitt 3.3.3.2 kann die Kommission beim derzeitigen Stand daher nicht den Schluss ziehen, dass die angeblichen positiven Folgen der Maßnahme die eventuell verursachten Verfälschungen überwiegen.

4. ZUSAMMENFASSUNG DER ZUM AUSDRUCK GEBRACHTEN ZWEIFEL

(74) Aus den vorstehend dargelegten Gründen hegt die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung der Maßnahme

Zweifel, ob die angemeldete Beihilfe auf der Grundlage entweder des FuEuI-Rahmens oder der AGVO als mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar angesehen werden kann.

(75) Die Kommission zweifelt daran, dass die Innovationsassistenten die Voraussetzungen der Abschnitte 5.1 und 5.7 des FuEuI-Rahmens bezüglich Beschäftigungsbeihilfen erfüllen.

(76) Die Kommission hegt auch Zweifel, ob Beihilfeintensitäten für FuE-Tätigkeiten unmittelbar auf Lohnkostenzuschüsse für Innovationsassistenten angewendet werden können, deren Beschäftigung nicht, wie in Abschnitt 5.1 des FuEuI-Rahmens gefordert, mit einem konkreten FuE-Vorhaben in Zusammenhang steht.

(77) Ferner zweifelt die Kommission an der Vereinbarkeit der Maßnahme mit Abschnitt 5.7 des FuEuI-Rahmens, vor allem in Bezug auf die befristete/unbefristete Einstellung anstelle einer Ausleihung von Personal und aufgrund der Tatsache, dass die Definition der Innovationsassistenten im Rahmen der Regelung die Voraussetzungen nicht erfüllt, um als hochqualifiziertes Personal im Sinne von Abschnitt 2.2 Buchstabe k des FuEuI-Rahmens gelten zu können.

(78) Des Weiteren zweifelt die Kommission daran, dass die Maßnahme die Voraussetzungen der Artikel 15 (Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU) und 40 (Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer) der AGVO erfüllt.

(79) Bezüglich Artikel 15 beziehen sich die Zweifel der Kommission besonders auf den Förderzeitraum, die Beihilfeintensität und den Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben.

(80) Bezüglich Artikel 40 betreffen die Zweifel vor allem den Förderzeitraum und das Fehlen einer ersichtlichen Beschränkung der Regelung auf benachteiligte Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der AGVO. Ferner liegen der Kommission keine ausreichenden Informationen vor, um feststellen zu können, ob der Anspruch auf eine dauerhafte Beschäftigung über den Mindestzeitraum, der in den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder in Tarifvereinbarungen über Beschäftigungsverträge niedergelegt ist, gewährleistet wird.

(81) Da Deutschland nicht ausreichend begründet hat, weshalb die angemeldete Beihilfe nicht in den Geltungsbereich des FuEuI-Rahmens und der AGVO fallen sollte, ist die Kommission verpflichtet, bei der Nutzung ihres Beurteilungsspielraums im Rahmen von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV diese beiden Texte als Grundlage heranzuziehen. Beim derzeitigen Sachstand geht die Kommission davon aus, dass Deutschland keine zwingenden Gründe dafür angeführt hat, dass die Kommission ihren Beurteilungsspielraum im Rahmen von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erneut nutzen sollte.

(82) Die vorläufige Prüfung der angemeldeten Maßnahme lässt den Schluss nicht zu, dass die Maßnahme mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, so dass die Kommission alle erforderlichen Anhörungen vornehmen und hierzu das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV einleiten muss.

5. BESCHLUSS

(83) Aus diesen Gründen fordert die Kommission Deutschland im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens Stellung zu nehmen und alle für die Würdigung der Beihilfemaßnahme sachdienlichen Informationen zu übermitteln.

(84) Die Kommission erinnert Deutschland an die aufschiebende Wirkung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV und

verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen unter Umständen vom Empfänger zurückzufordern sind.

(85) Die Kommission weist Deutschland darauf hin, dass sie die Beteiligten durch Veröffentlichung des vorliegenden Schreibens und einer aussagekräftigen Zusammenfassung dieses Schreibens im Amtsblatt der Europäischen Union von dem Vorgang in Kenntnis setzen wird. Außerdem wird sie die Beteiligten in den EFTA-Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der Europäischen Union und die EFTA-Überwachungsbehörde durch die Übermittlung einer Kopie dieses Schreibens in Kenntnis setzen. Alle Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb eines Monats ab dem Datum dieser Veröffentlichung Stellung zu nehmen.“

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2010/C 302/11	Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	11
2010/C 302/12	Veröffentlichung eines Änderungsantrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	16
2010/C 302/13	Staatliche Beihilfen — Deutschland — Staatliche Beihilfe C 22/10 (ex N 701/09) — Förderung von Innovationsassistenten (FuE) — Aufforderung zur Stellungnahme nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ⁽¹⁾	24



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

